

# Eignerstrategie 2025

## des Kantons Luzern für die LU Couture AG

### Einleitung

Der Kanton Luzern als Mehrheitsaktionär der LU Couture AG richtet Beiträge an den Betrieb des Lehrateliers für die Berufe in der Bekleidungsgestaltung. Dies entspricht dem Unternehmenszweck. Die nicht gewinnorientierte Aktiengesellschaft wurde gegründet, um Lehrstellen für die Branche Bekleidungsgestaltung zu schaffen. Die Gründung geht zurück auf das Postulat P 494 Müller-Kleeb Erna über mögliche Massnahmen zur Sicherung und Erweiterung des Lehrstellenangebotes im Beruf Bekleidungsgestalter/in vom 14. September 2009.

Der Regierungsrat hält die Mehrheitsbeteiligung an der LU Couture AG zum Erhalt der Lehrstellen. Er nimmt seine Eignerinteressen über die stimmenmässige Beherrschung der Generalversammlung wahr. Zudem regelt eine Leistungsvereinbarung die Leistungen von Kanton und der LU Couture AG.

### A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung am Unternehmen LU Couture AG verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen der LU Couture AG als Leitplanken, innerhalb derer die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft. Sie gilt für die LU Couture AG und alle ihre Standorte.

Folgende Gesetze bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der LU Couture AG:

- Statuten der LU Couture AG vom 25. März 2013
- Leistungsvereinbarung vom 14. Juni 2023
- Staatsbeitragsgesetz (SRL Nr. 600)
- § 47 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL Nr. 430)

### B Ziele der Eigner

#### I Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die LU Couture AG:

- auf gesellschaftliche und Marktveränderungen angemessen und betriebswirtschaftlich reagiert,
- sich als attraktiver Lehrbetrieb positioniert.

Die Ziele sind in der Leistungsvereinbarung geregelt.

## **II Wirtschaftliche Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die LU Couture AG:

- die Unternehmung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Privatwirtschaft führt,
- die finanzielle Selbständigkeit soweit wie möglich erreicht, indem die Eigenkapitalbasis wiederhergestellt wird,
- einen substantiellen Anteil der laufenden Kosten durch Eigenleistung, Sponsoren und Gönner deckt (gemäss Businessplan).

## **III Politische/Ökologische Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die LU Couture AG:

- das Lehrstellenangebot im Beruf Bekleidungsgestalter/in sichert,
- in ihrem jährlichen Nachhaltigkeitsbericht Bericht erstattet zum Monitoring in den Bereichen Heizungen, Beschaffung von Fahrzeugen, Stromproduktionspotenzial und Mobilitätsmanagement.

## **IV Soziale Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die LU Couture AG:

- das Gleichstellungsgesetz und insbesondere die Lohngleichheit einhält,
- Lehrstellen anbietet und eine angemessene Betreuung sowie Berufsbildung der Lernenden sicherstellt. Dabei sollen die spezifischen Anforderungen der verschiedenen Berufe berücksichtigt und die Qualitätsstandards der jeweiligen Branchenverbände eingehalten werden,
- die Produkte nachhaltig und fair produziert,
- marktgerechte Arbeits- und Anstellungsbedingungen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten bietet.

## **C Vorgaben zur Führung**

Der Verwaltungsrat ist für die Umsetzung der Eignerstrategie besorgt und führt die in Gesetzen und Statuten umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus. Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen.

Der Regierungsrat erwartet:

- sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im Verwaltungsrat vertreten ist, dass dieser die Abweichung begründet.
- dass der Verwaltungsrat, sofern in der Geschäftsleitung nicht jedes Geschlecht mindestens zu 20 Prozent vertreten ist, die Abweichung begründet.

## **D Vorgaben zur Kontrolle**

Der Regierungsrat erwartet von der LU Couture AG:

- dass der Verwaltungsrat der LU Couture AG den Eigner jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele informiert sowie der Revisionsbericht der Revisionsstelle beiliegt. Die Rechnungslegung richtet sich nach dem Obligationenrecht (OR).
- dass zwischen dem Eigner und dem Verwaltungsrat der LU Couture AG jährlich Aussprachen stattfinden.

## **E Vorgaben zur Effizienz**

Der Regierungsrat erwartet, dass die LU Couture AG:

- die vorhandenen Ressourcen effizient einsetzt,
- dass sie ein Risikomanagement betreibt in Bezug auf die langfristige Finanzierung,
- die Prozessabläufe hinterfragt und optimiert,
- die notwendigen Technologien/Innovationen bezieht, um die Effizienz gewinnbringend zu steigern.

### **F Vorgaben zur Transparenz**

Der Regierungsrat erwartet von der LU Couture AG:

- dass er vom Verwaltungsrat über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert wird,
- die Jahresberichte auf der Unternehmenswebseite zu veröffentlichen,
- dass sie im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung publiziert,
- dass sie im Geschäftsbericht je die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder des Verwaltungsrates und an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Entschädigung für die Leiterinnen und Leiter dieser Organe ausweist.

### **Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 479 vom 6. Mai 2025 verabschiedet.

6. Mai 2025